



LAND **BURGENLAND**

ABTEILUNG 5 – BAUDIREKTION

FACHGRUPPE WASSER, UMWELT UND LÄNDLICHE STRUKTUR

Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2018

genehmigt in der Sitzung der Bgld. Landesregierung vom 05.12.2017,

Zl. A5/SWW.LRFL-10003-2-2017

Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2018

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Wirkungen, Indikatoren
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Förderungswerber
- § 6 Allgemeine Voraussetzungen
- § 7 Gegenstand der Förderung gemäß § 2 Z 1
- § 8 Förderungsansuchen und Unterlagen
- § 9 Ausmaß der Förderung
- § 10 Auszahlung der Förderung
- § 11 Förderungsvertrag, Abrechnung, Kontrolle
- § 12 Einstellung und Rückforderung der Förderung
- § 13 Gerichtsstand
- § 14 Datenschutz
- § 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Zielsetzung

(1) Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung ist der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Nutz- und Feuerlöschwasser.

(2) Die Förderung soll die Durchführung von Maßnahmen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung ermöglichen, soweit sie ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Maß hinaus zu belasten. Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben.

(3) Die Förderung von Wasserversorgungsanlagen soll einen sparsamen Gebrauch des wertvollen Gutes Wasser sicherstellen und damit soll auch der Abwasseranfall auf das unvermeidbare Ausmaß beschränkt werden. Zu beachten ist weiters, dass die Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt minimiert werden. Ein energiesparender und ressourcenschonender Betrieb der Wasserversorgungsanlage ist sicherzustellen.

(4) Die Förderung der Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung soll eine Minimierung der Umweltbelastungen für Gewässer, Luft und Böden zur Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes ermöglichen. Die Belastung von Abwässern mit biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Inhaltsstoffen (z.B. Schwermetalle, organische Schadstoffe) ist zu minimieren, um Belastungen der Klärschlämme zu vermeiden, die deren ökologische Kreislaufführung beeinflussen. Produktionsabwässer sind weitestgehend zu vermeiden, betriebsintern zu verwerten oder vorzureinigen. Nicht oder nur geringfügig verunreinigtes Niederschlagswasser soll - soweit es den örtlichen Gegebenheiten entspricht - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen

überlassen werden. Ein energiesparender Betrieb der Abwasserentsorgungsanlage oder der Schlammbehandlungsanlage ist sicherzustellen.

(5) Die Förderung der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung hat neben dem bestehenden Bedarf auch auf die künftige Entwicklung, insbesondere Demografie und Klimawandel, Bedacht zu nehmen.

(6) Die Förderung soll den Ausbau von kosteneffizienten Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft unterstützen. Eine nachhaltige und funktionale Werterhaltung sowie ein kostendeckender, effizienter und effektiver Anlagenbetrieb auf Basis geeigneter betriebswirtschaftlicher Steuerinstrumente sind sicherzustellen.

§ 2 Geltungsbereich

Förderungen gemäß dieser Richtlinien können gewährt werden für

1. die Errichtung von und die Reinvestition in Wasserversorgungsanlagen, Abwasserentsorgungsanlagen und Schlammbehandlungsanlagen für burgenländische Gemeinden, Gemeindeverbände sowie für nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 gebildete Verbände und Genossenschaften.
2. Abwasserentsorgungsanlagen, für deren Errichtung oder Erweiterung die Förderungswerber vor dem 15. November 1990 eine Förderungszusicherung nach dem Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfondsgesetz, LGBl. Nr. 46/1973, in der Fassung des LGBl. Nr. 74/2012 und einen nicht rückzahlbaren Landesbeitrag von weniger als 20% der förderbaren Investitionskosten erhalten haben.

§ 3 Wirkungen, Indikatoren

Die Erreichung der Ziele des § 1 und damit die Wirkung der Förderung werden anhand folgender Indikatoren gemessen:

1. Anzahl der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner;
2. Anzahl der an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossenen Einwohnergleichwerte;
3. Abwasserreinigungsleistung öffentlicher Kläranlagen in Bezug auf die Stickstoffentfernung;
4. Abwasserreinigungsleistung öffentlicher Kläranlagen in Bezug auf die Phosphorentfernung;
5. erhobene Leitungslängen von öffentlichen Wasserleitungen im digitalen Leitungsinformationssystem;
6. erhobene Leitungslängen von öffentlichen Kanälen im digitalen Leitungsinformationssystem;
7. Anzahl der reinvestierten Laufmeter öffentlicher Wasserleitungen pro Jahr;
8. Anzahl der reinvestierten Laufmeter öffentlicher Kanäle pro Jahr.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen) - ausgenommen Inneninstallationen - die zur Wassererschließung, Speicherung, Weiterleitung, Verteilung, Reinigung und Aufbereitung von Trinkwasser sowie zur Versorgungssicherheit erforderlich sind.

(2) Als Inneninstallationen bei Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Einrichtungen nach dem Wasserzähler oder, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, nach der ersten Absperrvorrichtung der Anschlussleitung innerhalb des versorgten Grundstückes.

(3) Maßnahmen zur Versorgungssicherheit im Sinne dieser Richtlinien sind Maßnahmen zur quantitativen oder qualitativen Verbesserung oder Absicherung der Trinkwasserversorgung. Das sind die Errichtung von Ringschlüssen oder Vernetzungen mit anderen Versorgungseinrichtungen oder die Erschließung eines weiteren, vom bestehenden Wasserspender unabhängigen, Trinkwasservorkommens.

(4) Abwasserentsorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien bestehen aus Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen.

(5) Abwasserableitungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen) - ausgenommen Inneninstallationen - die zur Sammlung, Weiter- oder Ableitung von Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser und zur Vorflutbeschaffung erforderlich sind. Darunter sind auch Niederschlags-, Mischwasserbehandlungsanlagen oder Einrichtungen zur Retention zu verstehen.

(6) Als Inneninstallationen bei Abwasserableitungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten Anschlusskanäle und Einrichtungen, die mindestens 3 m innerhalb der Grundstücksgrenze des betroffenen Grundstückes, von dem Abwässer in die Abwasserableitungsanlage eingeleitet werden sollen, liegen. Sollte der Anteil des Anschlusskanals außerhalb des anzuschließenden Objektes mehr als 30 m betragen, so werden 30 m der Inneninstallation zugerechnet. Der verbleibende Teil des Anschlusskanals kann in diesem Fall der zu fördernden Abwasserableitungsanlage zugerechnet werden. Bei Über- oder Unterdrucksystemen beginnen die Inneninstallationen erst nach dem funktionell dazugehörigen Übergabeschacht.

(7) Abwasserreinigungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen), die zur Verbesserung der Qualität der abgeleiteten Abwässer dienen.

(8) Schlammbehandlungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen, die der Aufbereitung von an den öffentlichen Abwasserreinigungs- oder Wasseraufbereitungsanlagen anfallenden Schlämmen dienen.

(9) Stand der Technik im Sinne dieser Richtlinien ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(10) Als Eigenleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen der Förderungswerber oder von einem Unternehmen, an dem die Förderungswerber überwiegend beteiligt sind, zu verstehen.

(11) Vorleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind folgende Leistungen, die vor Antragsstellung erbracht werden können:

1. Planungsleistungen sowie immaterielle und materielle Leistungen, welche für eine ordnungsgemäße und optimale Planung erforderlich sind, wie zB
 - a) Grundlagenerhebungen, Datenerhebungen, Gutachten, Grundsatzkonzepte, Studien, Variantenuntersuchungen, Reinvestitionspläne, Energiekonzepte sowie generelle Planungen;
 - b) Wasserverlustanalysen;
 - c) Untergrunduntersuchungen;
 - d) Gewässergütebestimmungen einschließlich Immissionsbetrachtungen;
 - e) Grund-, Quell- und Oberflächenwasseruntersuchungen im Hinblick auf Dargebot und Qualität inklusive der dazu erforderlichen baulichen Maßnahmen.

2. der Ankauf von Materialien, sofern deren Einbau nachweislich erst nach Einlangen des Förderungsansuchens beim Amt der Burgenländischen Landesregierung erfolgt.
3. die Verlegung einzelner Leitungsstränge oder Kanäle im Zuge eines öffentlichen Bauvorhabens (zB Bundes- oder Landesstraßenbaues, Baumaßnahme des öffentlichen Schienenverkehrs, Schutzwasserbaues), sofern das entsprechende Förderungsansuchen innerhalb von zwei Jahren ab Fertigstellung dieser Vorleistung eingereicht wird.

(12) Unter Errichtung im Sinne dieser Förderungsrichtlinien sind erstmalige Errichtungen oder Erweiterungen von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen oder Maßnahmen zur Versorgungssicherheit zu verstehen, insbesondere

1. die Neuerschließung von bisher noch nicht ver- bzw. entsorgten Gebieten, (einschließlich in Flächenwidmungsplänen ausgewiesene Gewerbe- und Industriegebiete);
2. die Erweiterung von Ver- bzw. Entsorgungsnetzen;
3. der Neubau von Schmutzwasser- oder Regenwasserkanälen (Abwasserableitungsanlagen) bei Umstellung von Misch- auf Trennsystem inklusive erforderlicher Bauwerke;
4. die Ersterrichtung zusätzlicher ortsgebundener Anlagen mit jeweils zusätzlicher technischer Funktion an bestehenden Systemen der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Schlammbehandlung, die eine Verbesserung der Versorgungs- bzw. Entsorgungssituation bewirken oder dem ArbeitnehmerInnenschutz dienen (Nachrüstungen bei bestehenden Anlagen und Anlagenteilen, jedoch kein Austausch);
5. der Neubau oder die Erweiterung der übrigen Anlagenteile von Wasserversorgungsanlagen;
6. der Neubau oder die Erweiterung von Abwasserreinigungs- oder Schlammbehandlungsanlagen.

(13) Unter Reinvestition im Sinne dieser Förderungsrichtlinien sind folgende Maßnahmen zu verstehen:

1. Anpassungen an gestiegene abwasserrechtliche, trinkwasserrechtliche oder lebensmittelrechtliche Anforderungen (inklusive des Lebensmittelkodex);
2. Sanierungen oder Erneuerungen bereits bestehender Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen, deren Baubeginn zumindest 40 Jahre vor Einlangen des Förderungsansuchens beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zurückliegt oder die noch nie vom Land gefördert wurden.

Darunter fällt auch der Ersatz bestehender Leitungen durch Leitungen mit anderer Dimension.

(14) Unter einer Variantenuntersuchung im Sinne dieser Richtlinien ist eine Darstellung und Bewertung möglicher Varianten zu verstehen, die für hydrologisch und hydrographisch abzugrenzende Gebiete gemäß den Vorgaben der Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft zu erstellen sind.

(15) Einrichtungen zur Notwasserversorgung im Sinne dieser Richtlinien sind ortsgebundene und mobile Einrichtungen, die zur unmittelbaren Sicherung der Trinkwasserversorgung auf Grund eines Notstandes dienen.

(16) Als rote Gefahrenzonen im Sinne dieser Richtlinien gelten jene Flächen, die in den Gefahrenzonenplänen der Wildbachverbauung oder Bundeswasserbauverwaltung als solche ausgewiesen sind.

§ 5 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen Gemeinden, Gemeindeverbände sowie nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF, gebildete Verbände und

Genossenschaften in Betracht, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Wasserversorgungs- Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichten oder in diese reinvestieren.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Gewährung einer Förderung gemäß § 2 Z 1 setzt voraus, dass

1. die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft 2006 Kapitel A, B und C des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach dem Umweltförderungsgesetz – UFG, BGBl. Nr. 185/1993 idgF, eingehalten werden;
2. die ökologische Verträglichkeit sowie die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahmen mit einer Variantenuntersuchung oder Studie belegt ist;

Die Variantenuntersuchung kann entfallen, wenn:

- a) die Maßnahme auf Grund eines Notstandes oder zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen gesetzt wird;
 - b) begründet dargestellt wird, dass ganz offensichtlich keine sinnvollen Alternativen zum eingereichten Projekt vorhanden sind;
3. die Förderstelle des Landes die Maßnahme begutachtet hat und seitens der Förderstelle eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Förderungsfähigkeit vorliegt;
 4. die Förderungswerber über die für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche wasserrechtliche Bewilligung verfügen, die Bewilligung zur Durchführung der Maßnahmen im Sinne des § 114 Abs. 3 WRG 1959 als erteilt gilt oder Vorhaben gemäß § 12b WRG 1959 der Behörde gemeldet wurden;
 5. das Förderungsansuchen einschließlich der unter § 8 genannten Unterlagen vor Beginn der Maßnahmen bei der Förderstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt ist. Dies gilt nicht für Vorleistungen, für Sofortmaßnahmen gemäß § 122 Abs. 1 und § 138 Abs. 3 WRG 1959 oder für Maßnahmen im Falle eines Notstandes oder für Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen;
 6. die Bauabschnitte so geplant sind, dass sie jeweils innerhalb von drei Jahren verwirklicht werden können;
 7. die Maßnahmen zumindest dem Stand der Technik entsprechen. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn seitens der Wasserrechtsbehörde Abweichungen vom Stand der Technik genehmigt wurden;
 8. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Förderungen sichergestellt ist;
 9. die Vergabe von Leistungen entsprechend den für die jeweiligen Förderungswerber verbindlichen vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen erfolgt;
 10. die Förderungswerber spätestens zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß den Vorgaben des ÖWAV oder der ÖVGW einschließlich einer kurzfristigen Erfolgsrechnung führt. Dies gilt nicht für Genossenschaften mit bis zu 250 Hausanschlüssen zur Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung und Förderungen gemäß § 7, Abs.1, Z 11 (digitaler Leitungskataster).

(2) Ein subjektiver Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang besteht nicht.

§ 7 Gegenstand der Förderung gemäß § 2 Z 1

(1) Förderbar sind Kosten für

1. die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen oder Einrichtungen zur Notwasserversorgung;
2. die Reinvestition in Wasserversorgungsanlagen;
3. die Errichtung von oder Reinvestition in Abwasserentsorgungsanlagen;
4. die Errichtung oder die Reinvestition folgender Anlagenteile zur Schlammbehandlung:
 - a) anaerobe Schlammstabilisierung (Schlammfäulung);
 - b) aerobe Schlammstabilisierung;
 - c) mechanische Schlamm entwässerung;
 - d) natürliche Schlamm entwässerung ohne Strukturmaterialzugabe und ohne künstliche Lüftungsregelung oder Schlammumwälzung;
5. Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbarer Energie im Ausmaß des Eigenbedarfs der gesamten Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlage durch Nutzung des an der Anlage anfallenden Biogases;
6. mit förderfähigen Maßnahmen in Zusammenhang stehende Vorleistungen jeweils im erforderlichen Ausmaß;
7. die Errichtung von Betriebsgebäuden für Abwasserreinigungsanlagen;
8. Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen;
9. die Errichtung von Anschlussleitungen, die für die Anlage unbedingt erforderlich sind, wie beispielweise für Wasser, Abwasser oder Energie;
10. Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Wasserver- oder Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung, die zu Effizienzsteigerungen führen, sofern hierfür eine Bundesförderung nach dem UFG gewährt wird;
11. die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters für Wasserleitung oder Kanal auf Grundlage einer aktuellen Leitungszustandserhebung mittels Dichtheitskontrolle und/oder Kamerabefahrung, wobei die diesbezüglichen Mindestanforderungen des Bundes gemäß Umweltförderungsgesetz oder bezugnehmender Vorschriften einzuhalten sind, sofern im Förderungsvertrag nichts anderes festgelegt wird. Die erhobenen Vermessungs- und Sachdaten sowie die Zustandsbewertungen sind dem Amt der Burgenländischen Landesregierung für Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen dem Land Burgenland zu übermitteln. Für die Übermittlung von Daten sind die Bestimmungen und Vorgaben der „Richtlinie zur Übergabe von Daten des Kanalkatasters (Leitungsinformationssystem Kanal/LIS-Kanal)“ bzw. „Richtlinie zur Übergabe von Daten des Wasserleitungskatasters der Schnittstelle der Bundesländer Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Tirol“ in der jeweils gültigen Version, einzuhalten.
12. Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen nach Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren, Hangrutschungen oder Erdbeben. Diese Maßnahmen können auch in roten Gefahrenzonen gesetzt werden.
13. Teilnahmegebühren am Trinkwasserbenchmarking der ÖVGW oder am Abwasserbenchmarking des ÖWAV;
14. Hinweis- und Erinnerungstafeln.

(2) Nicht förderbar sind Kosten für

1. Anlagenteile, die andere als die Förderungswerber tragen oder zu tragen verpflichtet sind, sowie Kosten für Anlagenteile, die die Förderungswerber aus einem anderen Titel zu tragen haben;
2. die Errichtung von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen für Objekte oder Bauland in roten Gefahrenzonen;
3. Inneninstallationen;
4. Maßnahmen zur Nutzwasserversorgung, wie beispielsweise Bewässerungs- oder Beschneigungsanlagen;
5. der Erwerb von Grundstücken;
6. einmalige Aufwendungen für Schutz- oder Schongebiete;
7. Ablösen oder Entschädigungen;
8. Instandhaltungsmaßnahmen;
9. Aufwendungen für den laufenden Betrieb (zB Betriebsfahrzeuge, Reinigungsgeräte, Werkzeug);
10. Verwaltungsgebäude, Verwaltungsräume und sonstige Betriebsgebäude;
11. Eigenleistungen;
12. Verwaltungstätigkeiten, Verwaltungsabgaben, Versicherungsprämien, Steuern, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatskosten;
13. sonstige Aufsichtstätigkeiten;
14. Leistungen einer Fachabteilung oder eines Bauamtes einer Gebietskörperschaft;
15. Finanzierungen;
16. Überschreitungen von zugesicherten Kosten, sofern sie nicht im Rahmen einer Wiedervorlage genehmigt werden;
17. Nebenkosten, wie beispielsweise Einrichtung und Ausstattung von Betriebsgebäuden inklusive Labor, Werkstätten, Betriebsfahrzeuge, Reinigungsgeräte, Anschluss- oder Verbindungsentgelte;
18. sonstige Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen, wie beispielsweise Trinkwasserkraftwerke, Photovoltaik, Abwasserwärme, Co-Vergärung;
19. Maßnahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise Flyer, Broschüren, DVDs.

§ 8 Förderungsansuchen und Unterlagen

Förderungsansuchen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung zu richten.

(1) Für Förderungsansuchen gemäß § 2 Z 1 gilt:

1. Wenn von den Förderungswerbern nicht ausdrücklich anderes erklärt wird, geht die Förderstelle von einer gleichzeitigen Antragstellung für die Bundesförderung und Landesförderung aus.
2. Bei gleichzeitiger Antragstellung für die Bundesförderung und Landesförderung ist das Förderungsansuchen samt Unterlagen nach den Anforderungen der Bundesförderung nach dem UFG samt bezugnehmender Vorschriften in zweifacher Ausfertigung der Förderstelle vorzulegen.

3. Bei Antragstellung nur für die Landesförderung ist Z 2 sinngemäß anzuwenden, jedoch ist das Förderansuchen samt Unterlagen nur in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
4. Die Förderstelle kann weitere, für die Beurteilung des Förderungsansuchens notwendige, Unterlagen verlangen.
5. Die Förderungswerber sind verpflichtet, die Förderstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsträgern zu informieren. Diese Informationsverpflichtung bleibt auch nach Zuerkennung der Förderung bis zum Abschluss der Kollaudierung aufrecht.

(2) Einem Förderungsansuchen gemäß § 2 Z 2 sind die Nachweise für die entsprechend dem Tilgungsplan des für die Finanzierung des Bauvorhabens gewährten Kredits des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds im abgelaufenen Finanzjahr geleisteten Annuitätendienste anzuschließen.

§ 9 Ausmaß der Förderung

(1) Das Ausmaß der Förderung für Maßnahmen gemäß § 2 Z 1 beträgt 10 % der förderbaren Investitionskosten.

(2) Das Ausmaß der Förderung für Abwasserentsorgungsanlagen gemäß § 2 Z 2 beträgt 10% des nachweislich entsprechend dem Tilgungsplan im abgelaufenen Finanzjahr geleisteten Annuitätendienstes des für die Finanzierung des Bauvorhabens gewährten Kredits des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

§ 10 Auszahlung der Förderung

(1) Die Förderung gemäß § 9 Abs. 1 erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschüssen und gemäß § 9 Abs. 2 in Form von nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen.

(2) Im Fördervertrag für Maßnahmen gemäß § 2 Z 1 wird ein Gesamtförderungsbetrag festgelegt. Ein Antrag auf Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse kann erst nach rechtsgültiger Annahme des Förderungsvertrages gemäß § 11 gestellt werden. Die Zuteilung der Landesmittel erfolgt nach Baufortschritt (Zusammenstellung von bezahlten Rechnungen) sowie nach Verfügbarkeit der Geldmittel.

(3) Die Förderungswerber sind berechtigt, einmal jährlich, unter Vorlage einer Zusammenstellung der bezahlten Rechnungen, die Auszahlung von Landesmitteln (Investitionskostenzuschüsse) zu beantragen. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung eines bis zu 5 %igen Einbehalts vom Landesbeitrag, welcher erst nach Abschluss des Kollaudierungsverfahrens fällig wird. Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung (Endabrechnung) als Vorauszahlung. Die Förderstelle führt eine Datenbank, in welche die Förderungswerber, das geförderte Projekt, die Projektsumme sowie die bewilligten und ausbezahlten Fördersummen einzutragen sind.

(5) Annuitätenzuschüsse werden auf Antragstellung einmal jährlich unter Nachweis der geleisteten vorjährigen Annuität ausbezahlt.

§ 11 Förderungsvertrag, Abrechnung, Kontrolle

(1) Die Gewährung einer Förderung gemäß § 9 Abs. 1 erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande. Die Förderungszusicherung hat insbesondere zu enthalten:

1. Bezeichnung der geltenden Förderungsrichtlinien;

2. Bezeichnung der Förderungswerber;
3. den Förderungsgegenstand;
4. Ausmaß und Art der Förderung sowie den Auszahlungsmodus;
5. Frist für die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen;
6. Vereinbarungen über den Zeitpunkt und die Art der Abrechnung der Maßnahmen;
7. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen sowie Aufzeichnungspflichten;
8. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
9. den Gerichtsstand;
10. ein Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder anderen Verfügung unter Lebenden.

(2) Bei Förderungen gemäß § 9 Abs. 1 sind die Förderungswerber im Förderungsvertrag zu verpflichten:

1. die gegenständlichen Förderungsrichtlinien und die Technischen Richtlinien 2006, Kapitel A, B und C des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach dem UFG einzuhalten;
2. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen;
3. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen;
4. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen;
5. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Förderstelle bekannt zu geben;
6. sämtliche für ihn verbindlichen vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten;
7. alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen;
8. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszwecks der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
9. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahmen zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahmen einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen;
10. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen;
11. innerhalb von zwei Jahren nach Funktionsfähigkeit der geförderten Maßnahmen Abrechnungsunterlagen gemäß Abs. 4 mit allen zur Beurteilung erforderlichen ergänzenden Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Form der Förderstelle vorzulegen;
12. den Organen der Förderstelle und den Organen des Rechnungshofes sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen. Zu diesem Zweck haben die Förderungswerber auf Aufforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege

sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Sofern von der Förderstelle vor Abschluss der Kollaudierung nichts anderes bestimmt wird, sind Belege und Aufzeichnungen über einen Zeitraum von sieben Jahren nach erfolgter Endabrechnung sicher und geordnet aufzubewahren;

13. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen.

(3) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahmen sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

(4) Mit den Abrechnungsunterlagen gemäß den Technischen Richtlinien 2006 Kapitel B nach dem UFG sind die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise, Werksverträge, Massenermittlungen, Bautagesberichte, Abnahmen und Funktionsnachweise zur Prüfung und Erstellung des Rechnungsausweises der Förderstelle vorzulegen. Im Rechnungsausweis werden die förderbaren Investitionskosten, die Förderhöhe, die bereits ausbezahlten Landesmittel und die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen dargestellt. Das Ergebnis des Rechnungsausweises wird durch Gegenzeichnung durch die Förderungswerber von diesen anerkannt. Die Förderstelle hat eine Kollaudierungsverhandlung anzuberaumen. In der Kollaudierungsverhandlung wird das Anhörungsrecht gewährt. Die Kollaudierung endet mit der Schlussfeststellung durch die Burgenländische Landesregierung.

§ 12 Einstellung und Rückforderung der Förderung

(1) Die Förderungswerber sind zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter, Förderungen vorzusehen, wenn

1. Organe des Rechnungshofs, der EU oder der Förderstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von den Förderungswerbern nicht eingehalten wurden;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
5. über das Vermögen der Förderungswerber vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Maßnahmen oder innerhalb einer Frist von bis zu zehn Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
6. die Förderungswerber die vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des vertraglich für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;

8. die geförderten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind;
9. das Zessionsverbot gemäß § 11 Abs. 1 Z 10 nicht eingehalten wurde;
10. die Förderungswerber die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen nicht erlangen;
11. die Förderungswerber das Eigentum an geförderten Anlageteilen ohne Zustimmung der Abwicklungsstelle übertragen.

(2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.

(3) Allfällige weiter gehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann nach Maßgabe der §§ 61 und 62 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

§ 13 Gerichtsstand

Für alle aus dem Förderungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das Landesgericht Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

§ 14 Datenschutz

Die Förderungswerber haben die Förderstelle gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, LGBL. I Nr. 165/1999 idgF, durch Einreichung der Förderungsansuchen zu ermächtigen

1. die zur Bearbeitung der Förderungsansuchen erforderlichen Daten und Auskünfte über die Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen und übermitteln zu lassen;
2. personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem UFG der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
3. Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung sowie bei der Abwicklung und Kontrolle anfallenden, die Förderungswerber betreffenden personenbezogenen und gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes 2000 automatisierten Daten an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der Europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben und Auskünfte von diesen Stellen über Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen, Förderungsabwicklung und Kontrolle - soweit sie die Landesförderung in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft betreffen – einzuholen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft und gelten bis längstens 31.12.2026.